

Vorlage Stadtparlament

Datum 4. Mai 2021
Beschluss Nr. 475
Aktenplan 152.15.11 Stadtparlament: Postulate

Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK); Postulatsbericht

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat «Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) vor das Parlament» wird als erledigt abgeschrieben.

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 23. Februar 2021 das Postulat «Gemeindesportanlagenkonzept (GESAK) vor das Parlament» erheblich erklärt.

1 Sinn und Zweck des Gemeindesportanlagenkonzepts

Die Stadt stellt der Bevölkerung Anlagen für Sport und Bewegung zur Verfügung. Das Hauptziel des Gemeindesportanlagenkonzepts ist es, sie zu erfassen, zu beurteilen und den zukünftigen Bedarf zu eruieren. Damit ermöglicht das Gemeindesportanlagenkonzept, dass die Erneuerung und Weiterentwicklung der Anlagen für Bewegung und Sport an den beschriebenen Bedürfnissen und Erkenntnissen ausgerichtet wird.

2 Bestandesaufnahme und mögliche Massnahmen

Die Bestandesaufnahme zeigt, dass die Stadt St.Gallen grundsätzlich über eine ansprechende Infrastruktur für Sport und Bewegung verfügt. Die Analyse kommt zum Schluss, dass ein Teil der bestehenden Anlagen aufgrund des baulichen Zustandes oder veränderter Bedürfnisse erneuerungsbedürftig ist. Zudem besteht ein Bedarf für Erweiterungen oder zusätzliche Anlagen. Das Gemeindesportanlagenkonzept schlägt unter anderem vor, dass zusätzliche Hallen und Rasenspielfelder geschaffen werden, weil die bestehenden Kapazitäten nahezu ausgeschöpft sind. Ein zusätzlicher Bedarf wird auch bei Sport- und Freizeitanlagen festgestellt, die frei zugänglich sind und dem vereinsungebundenen Sport allen Altersgruppen dienen. Beispielhaft genannt werden an dieser Stelle Vita-Parcours, Beachvolleyballfelder, Mountainbike-Strecken oder die Skateboard-Infrastruktur. Für weitere Einzelheiten wird auf das beigelegte Gemeindesportanlagenkonzept verwiesen.

Soweit im Gemeindesportanlagenkonzept Massnahmen vorgeschlagen werden, handelt es sich nicht um bereits gesetzte oder gar beschlossene Projekte. Vielmehr müssen mögliche Massnahmen erst geprüft und dann in eine Umsetzungsplanung aufgenommen werden. Das Gemeindesportanlagenkonzept ermöglicht die Erstellung einer ausgewogenen und bedarfsorientierten Planung mit schlüssiger Priorisierung. Abgeleitet von der Umsetzungsplanung werden konkrete Projekte und Vorhaben erarbeitet, die schliesslich der gemäss Finanzkompetenzregelung zuständigen politischen Behörde zum Beschluss vorgelegt werden.

3 Ideenskizzen

Im Sinne der Transparenz und der Vollständigkeit werden im Gemeindesportanlagenkonzept auch Ideenskizzen beschrieben, die das Potential für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Sportanlagen aufzeigen. Eine der Ideenskizzen beschreibt die Erstellung und Etablierung eines umfassenden Leistungssport- und Kompetenzzentrums für Sporttalente im Sinne eines Campus. Eine andere Ideenskizze betrifft den Bereich Mountainbike (Bikepark mit Downhillstrecke und Pumptrack). Schliesslich wird der Bau einer multifunktionalen Grosshalle skizziert, welche die aktuellen Anforderungen an den Wettkampfbetrieb mit Zuschauerinnen und Zuschauern erfüllt.

Da die Ideenskizzen einen tieferen Reifegrad haben als die vorgeschlagenen Massnahmen, können sie derzeit noch nicht in eine Planung aufgenommen werden. Sie müssen zuerst vertieft geprüft werden. Teilweise braucht es Machbarkeitsstudien oder vorgelagerte politische Beschlüsse. Erst dann wird feststehen, ob eine Ideenskizze weiterverfolgt werden soll oder nicht.

Für weitere Einzelheiten wird auf das beigelegte Gemeindesportanlagenkonzept verwiesen.

4 Beantwortung der Fragen

1. Gedenkt der Stadtrat, alle Sportarten gleichermassen zu fördern?

Das Gemeindesportanlagenkonzept hat diejenigen Sportanlagen zum Gegenstand, die von der Stadt erstellt und betrieben werden. Diesbezüglich geht es von einem breiten Verständnis aus. Mit der Bereitstellung der städtischen Anlagen wird nicht nur der leistungsorientierte Sport gefördert, sondern namentlich auch der Kinder- und Jugendsport sowie viele Bewegungs- und Sportbedürfnisse der Bevölkerung. Das Gemeindesportanlagenkonzept geht auch hinsichtlich der Sportarten von einem breiten Verständnis aus. Das heisst aber nicht, dass die Stadt alle Sportarten gleichermassen fördert und für sämtliche Bedürfnisse Infrastrukturen erstellt. Es muss wie folgt differenziert werden:

- Die Stadt stellt nicht die Infrastruktur für sämtliche Sportarten bereit. Es gibt Anlagen, die von Privaten erstellt und kommerziell betrieben werden (z.B. Fussballstadion Kybunpark, Fitness-Studios, Klettern, Bouldern, Tennis- und Squashanlagen). Diese Anlagen sind nicht Gegenstand des Gemeindesportanlagenkonzepts. Wenn Private Sportbauten für spezifische Sportarten erstellen, kann die Stadt auf Gesuch hin Unterstützungen in der Form von Baubeiträgen, Erteilung von Baurechten oder zinsgünstigen Darlehen leisten, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das ist in der Vergangenheit beispielsweise erfolgt bei privat erstellten Anlagen für die Sportarten Pétanque, Tennis oder Curling.

- Soweit es um die Förderung des leistungsorientierten Sports geht, stehen die lokal besonders stark verankerten Sportarten im Vordergrund. Dazu gehören insbesondere Fussball, Handball, Leichtathletik, Tennis, Reiten und Unihockey.
- Bei der Bereitstellung und beim Betrieb von Sportanlagen muss nicht zuletzt aufgrund der finanziellen Rahmenbedingungen priorisiert werden. Das Gemeindesportanlagenkonzept ermöglicht die Erstellung einer ausgewogenen und bedarfsorientierten Planung mit schlüssiger Priorisierung.

2. *Teilt der Stadtrat die Meinung, dass ein Parlament nur dann verantwortungsvoll entscheiden kann, wenn das Parlament auch bei der Ausarbeitung von Konzepten, Leitbildern und Strategien involviert wurde?*

Die Beantwortung der Fragen 2 und 4 werden zusammengefasst. Daher wird hier auf die Antwort zur 4. Frage verwiesen.

3. *Weshalb dauerte es mindestens über 4 Jahre, bis das GESAK ausformuliert wurde?*

Der Stadtrat genehmigte im Januar 2017 den entsprechenden Projektauftrag. Der Projektplan sah vor, dass das Gemeindesportanlagekonzept Mitte 2018 durch den Stadtrat genehmigt wird. Diese Zeitplanung konnte in der Folge nicht eingehalten werden.

Vom Gemeindesportanlagenkonzept sind viele externe Anspruchsgruppen betroffen, beispielsweise die Sportvereine. Auch innerhalb der Stadtverwaltung tangiert das Konzept die Aufgaben mehrerer Dienststellen (Sport, Stadtplanung, Hochbauamt, Stadtgrün und Infrastruktur Bildung und Freizeit). Daraus ergab sich eine hohe Komplexität für die Projektarbeit. Externe Fachleute unterstützten die Stadt bei der Erarbeitung des Gemeindesportanlagenkonzepts. Sie konnten viele Aufgaben und Arbeiten übernehmen, beispielsweise die aufwändige Bestandesaufnahme. Es verblieb aber ein hoher intern zu leistender Arbeitsaufwand. Dieser Aufwand und auch die Komplexität des Vorhabens waren höher als ursprünglich angenommen. Der Koordinationsaufwand wurde unterschätzt.

4. *Will der Stadtrat künftig sicherstellen, dass solch weitreichende Konzepte direkt dem Parlament zur Mitsprache vorgelegt werden? Der Umweg über Erst-Beantwortungen mit anschliessenden Postulats-Vorstössen kann dadurch optimiert werden.*

Konzepte sind keine Reglemente. Die darin geschilderten Ziele und Vorgehensweisen sind nicht justiziabel, also nicht einklagbar. Konzepte haben weder unmittelbare Kostenfolgen noch andere verbindliche Vorwirkung auf die formellen Beschlüsse von Stadtrat, Stadtparlament und Stimmbevölkerung gemäss deren Zuständigkeiten. Konzepte geben eine Richtung vor und fallen daher in die Zuständigkeit des Stadtrats, als des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans der Stadt (vgl. 89 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes, sGS 151.2, sowie Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung, SRS 111.1).

Wenn es um einzelne Vorhaben oder um die Umsetzung von Projekten geht, so entscheidet die Höhe der finanziellen Folgen darüber, welche Behörde für den Beschluss zuständig ist (Finanzbefugnisse). Das gilt unabhängig davon, ob im betreffenden Verwaltungsbereich ein Konzept besteht oder nicht. In jedem Fall braucht es eine entsprechende Vorlage resp. einen Beschluss der zuständigen politischen Behörde.

Der Stadtrat versteht das Anliegen, wonach das Stadtparlament über gewichtige Konzepte informiert werden möchte. Der Stadtrat kann Konzepte aber nicht ohne weiteres dem Plenum unterbreiten, weil das Stadtparlament nur Vorlagen behandelt, welche Anträge des Stadtrats zum Gegenstand haben und zu welchen es Beschlüsse fassen kann. Die reine Kenntnisnahme eines Konzepts ist gemäss Zuständigkeitsordnung kein hinreichender Gegenstand eines Antrags resp. eines Stadtparlamentsbeschlusses. Möglich ist aber, dass gewichtige Konzepte künftig in den Kommissionen des Stadtparlaments im Sinne eines Informationstraktandums vorgestellt werden. Auch wenn mit diesem Vorgehen nicht das Plenum des Stadtparlaments Kenntnis von einem Konzept erlangt, ist es über die zuständige Kommission trotzdem informiert.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Jennifer Abderhalden

Beilagen:

- Postulat vom 24. November 2020
- Gemeindeparkanlagenkonzept der Stadt St.Gallen (inkl. Beilagen A bis I); in elektronischer Fassung im Internet bei der Parlamentssitzung vom 25. Mai 2021 abrufbar
- Sportpolitisches Leitbild der Stadt St.Gallen